

Dr. Adam Sagan, MJur (Oxon), und Florian Wieg, Köln*

„Die Examensfeier“

THEMATIK	GoA: Haftung bei Ausführungsver schulden – gestörte Gesamtschuld – § 680 BGB bei Scheingefahren
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext: BGB

■ SACHVERHALT

Ausgangsfall

Nachdem die drei Kommilitonen A, B und C mit ihrer mündlichen Prüfung im Landgericht Köln das erste juristische Staatsexamen abgelegt haben, beschließen sie, dies mit einer Kneipentour auf den Kölner Ringen ausgiebig zu feiern. Zu später Stunde spricht A, der wegen seines gehobenen Prädikats in Feierlaune ist, in der angesagten Studierendendiskothek „Das Teil“ im besonderen Maße dem Alkohol zu. B und C denken sich nichts dabei, als A ihnen zuruft, dass er „kurz draußen eine rauchen“ möchte.

Da A aber auch nach einer Weile nicht zurückkehrt und es schon spät ist, beschließen B und C den Heimweg anzutreten. Als sie das Lokal verlassen, sehen sie, dass der alkoholisierte A mutterseelenallein auf der Fahrbahn des vielbefahrenen Hohenstaufenrings eingeschlafen ist.

In einem Akt altruistischer Menschenhilfe beschließen sie, A gemeinsam auf den Bürgersteig zu tragen. Tatsächlich schaffen sie A von der Fahrbahn, verbringen ihn aber nicht auf

* Der Autor *Sagan* ist Akademischer Rat a.Z., der Autor *Wieg* wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Universität zu Köln. Der Sachverhalt wurde an der Universität zu Köln im SS 2015 als Klausur in der Übung im Zivilrecht (für Fortgeschrittene) gestellt. Die Durchschnittspunktzahl betrug 4,59. Der Anteil der Prädikatsarbeiten lag bei 6,79 %, der Anteil mangelhafter Arbeiten bei 41,63 %.

den Bürgersteig, sondern legen ihn auf die Fahrradspur, die sich zwischen einem Parkstreifen und dem Fußgängerbereich befindet. B, der in Köln-Deutz auf der „Schäl Sick“ wohnt, ist mit den Örtlichkeiten nicht vertraut und hat, da eine Straßenlaterne ausgefallen ist, in der Dunkelheit übersehen, dass er A auf die Fahrradspur legt. C hingegen befährt regelmäßig mit seinem Fahrrad den Hohenstaufenring. Ihm ist bewusst, dass A auf der Fahrradspur liegt, und er hält einen Zusammenstoß mit einem Fahrradfahrer nicht nur für möglich, sondern sogar für außerordentlich wahrscheinlich. Er ist jedoch misstrauisch, da er ein „befriedigend“ knapp verfehlt hat, und gönnt deswegen dem „alten Streber“ A eine kleine Abreibung.

Kurz nachdem B und C den A hinter sich gelassen haben, überfährt ein Radfahrer den A und fügt ihm erhebliche Kopfverletzungen zu. Auch bei Aufbietung höchster Sorgfalt hätte er den schlafenden A in der Dunkelheit nicht erkennen können. Für seine ärztliche Behandlung entstehen dem privatversicherten A Kosten in Höhe von 3.000 EUR, für die er von C Ersatz verlangt.

Steht A der geltend gemachte Anspruch gegen C zu?

Abwandlung

Ab dem Tag der mündlichen Prüfung ist die Pkw-, nicht aber die Fahrradspur des Hohenstaufenrings seit den Morgenstunden für zwei Tage wegen des „c/o pop Festivals“, einer örtlichen Musikmesse in Köln, gesperrt und für diese Zeit eine Fußgängerzone. B und C haben die entsprechenden Verkehrsschilder aber übersehen.

Kann A in diesem Fall nach dem Zusammenstoß mit dem Fahrradfahrer Ersatz seiner Heilbehandlungskosten von B verlangen?

Bearbeitervermerk: Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sowie Ansprüche aus § 823 II BGB und § 826 BGB sind nicht zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass die private Krankenversicherung des A die Heilbehandlungskosten nicht ersetzt hat.